Jokertage und Dispensationen vom Unterricht

Grundlage dieses Reglements bildet die Volksschulverordnung (VSV §§ 28, 29 und 30 vom 28. Juni 2006).

1. Jokertage

1.1 Den SchülerInnen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe stehen pro Schuljahr Jokertage zur Verfügung. Der Anspruch auf die 2 Jokertage pro Schuljahr kann auch für den ganzen Zyklus wie folgt zusammengefasst werden:

8 Tage für 4 Jahre Zyklus 1 (Kindergarten sowie 1. und 2. Klasse)
8 Tage für 4 Jahre Zyklus 2 (3. – 6. Klasse)
6 Tage für 3 Jahre Zyklus 3 (Sekundarschule, 7. – 9. Klasse)

Kumulierte Jokertage müssen auf der Sekundarstufe spätestens bis zu den Frühlingsferien des 9. Schuljahres bezogen werden.

1.2 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils auf Ende des jeweiligen Zyklus.

1.3 Die Eltern teilen den Bezug eines Jokertages wenn möglich eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson mit. Die Eltern bzw. in der Sekundarstufe die Schülerin/der Schüler informieren alle betroffenen Lehrpersonen (auch IF, -TTG, Aufgabenhilfe, Freiwillige Kurse, Therapeutinnen, u.a.). Die Information muss auch den Betreuungsangeboten und/oder dem Schultransport übermittelt werden.

1.4 Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Jokertage und trägt sie in die Absenzenliste ein. Bei einem Wechsel in eine andere Klasse ist sie dafür besorgt, dass die entsprechende Kontrolle weitergegeben wird.

1.5 Während offiziellen Anlässen der Schule bzw. der Klasse dürfen keine Jokertage bezogen werden. Die Sperrdaten sind auf der Homepage der jeweiligen Schule publiziert.

1.6 Das Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung des Kindes, bzw. dessen Eltern. Es gilt das Holprinzip; die Schülerin/der Schüler kümmert sich selbst darum, den verpassten Stoff vor- oder nachzuholen.

2. Dispensationen vom Unterricht

2.1 Dispensationsgründe gemäss § 29 Volksschulverordnung (VSV) sind insbesondere:

a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,

b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,

c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,

d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,

e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,

f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

2.2 Über Dispensationen bis zu 3 Tagen entscheidet die Klassenlehrperson (bei Dispensationen nach Art. 2.1a + 2.1f, entscheidet die Klassenlehrperson auch für längere Abwesenheiten).

2.3 Über Dispensationen ab 4 Tagen entscheidet die Schulleitung (Ausnahmen Art. 2.1a + 2.1f).

2.4 Über Dispensationen ab 1 Monat entscheidet die Leitung Bildung (Ausnahmen Art. 2.1a + 2.1f).

2.5 Wird ein Dispensationsgesuch anders begründet als in § 29 VSV vorgesehen entscheidet die Schulleitung bis zu einem Monat und die Leitung Bildung ab einem Monat.
Im Kindergarten kann 1 Dispensationsgesuch gestellt werden.
Während der Primar- und Sekundarschulzeit wird in der Regel 1 Gesuch bewilligt.

2.6 Bewilligte Dispensationen gelten nicht als bezogene Jokertage.

2.7 Für Dispensationen vom Unterricht gilt, dass die dispensierten Schülerinnen und Schüler zu angemessener Nacharbeit verpflichtet sind.

3. Dispensationen für bestimmte Fächer

3.1 Die Schule kann Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren. Die Dispensation erfolgt zu Gunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

3.2 Die Dispensation wird nach einer Gesamtbeurteilung am Schulischen Standort Gespräch beschlossen und von der Schulleitung bewilligt.

3.3 Der Ersatzunterricht soll in der Regel in einem der Kernfächer erteilt werden.

3.4 Bei Unsicherheiten oder Uneinigkeit werden die Schülerinnen und Schüler für eine Abklärung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst angemeldet.